

## Satzung

### des Fußballclubs Germania 09 e.V. Großkrotzenburg

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein trägt den Namen „Fußballclub Germania 09 e.V.“ mit Sitz in Großkrotzenburg und ist durch Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau rechtsfähig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar insbesondere durch die Ausübung des Fußballsports zur körperlichen Ertüchtigung.
3. Die Verfolgung parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen sind den Mitgliedern innerhalb des Vereins untersagt.

#### § 1 a

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### § 1 b

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 2

##### Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede weibliche und männliche Person werden, die sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die „Ehrenmitgliedschaft/Ehrenvorstandmitgliedschaft“ wird durch hervorragende Verdienste um den Verein oder seine Ziele erworben. Sie kann nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung zugesprochen werden.

## § 3

### Eintritt

1. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann sie von der Genehmigung der Jahreshauptversammlung abhängig machen. In diesem Falle bedarf es zur Aufnahme einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die Ablehnung der Aufnahme braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum des Aufnahmeantrages.
4. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Aufgenommene die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu befolgen. Diese ist auf der Homepage des Vereins eingestellt oder kann auf Verlangen ausgehändigt werden.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle über 18 Jahre alten Mitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.
2. Zu den in den Satzungen genannten Organen sind nur die volljährigen Mitglieder wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür geltenden Ordnungen zu benutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
5. Sie sind insbesondere verpflichtet, die sportlichen Gesetze zu achten, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und dessen Ansehen zu wahren.
6. Jedes Mitglied oder der oder die Erziehungsberechtigte/n leisten pro Jahr 4 Arbeitsstunden für den Verein. Wer keinen Dienst leisten möchte, kann durch Zahlung eines Halbjahresbeitrages von der Leistung befreit werden. Mitglieder über 70 Jahre müssen diese Arbeitsstunden nicht leisten, können diese aber freiwillig erbringen. Kann ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen die Arbeitsleistung nicht erbringen, kann es durch Vorstandsbeschluss von der Leistung befreit werden.

## § 5

### Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt kann nur schriftlich bis 30.09. des jeweiligen Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden und die Mitgliedschaft endet dann zum 31.12. des selben Jahres.
3. Der Beitrag wird als Halbjahres- oder Jahresbeitrag vom Konto abgebucht.
4. Ein Mitglied, das gegen die Satzung verstößt, sich ehrenrühriger Handlungen schuldig macht oder mit der Entrichtung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleibt, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Jedoch steht dem Ausgeschlossenen das Recht der Berufung an die Jahreshauptversammlung zu. Diese kann den Vorstandsbeschluss mit 2/3 der abgegebenen Stimmen verwerfen.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tag des Ausscheidens alle Mitgliederrechte. Sie bleiben jedoch dem Verein für ihre Verpflichtungen haftbar.

## § 6

### Verwaltung und Vertretung des Vereins

Die Geschäfte des Vereins werden durch die Jahreshauptversammlung und durch den Vorstand geleitet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7

### Jahreshauptversammlung

In jedem Jahr hat in der 1. Jahreshälfte eine Jahreshauptversammlung statt zu finden. Außerdem steht es dem Vorstand zu, "außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn er diese für erforderlich hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt wird. Die Jahreshauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn dazu satzungsgemäß eingeladen wurde. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt spätestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung entweder durch Veröffentlichung am ersten Samstag im Monat in der Zeitung Hanauer Anzeiger, im Gemeindeblatt Freitag aktuell oder mit schriftlicher Einladung.

Anträge an die Jahreshauptversammlung sind spätestens 4 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können nur Berücksichtigung finden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit unterstützen.

## § 8

Der Jahreshauptversammlung steht Folgendes zu:

1. Wahl des Vorstandes
2. Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorsitzenden, Kassierers, der Abteilungsleiter sowie der Revisoren.
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl der einzelnen Abteilungsleiter
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Wahl der Ausschüsse
7. Änderung der Satzungen
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorstandsmitgliedern
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und einzelner Mitglieder
10. Beschlussfassung über die dringlichen Belastungen des Grundbesitzes des Vereins und Aufnahme von Darlehen durch den Verein. Der Verpfändung und Veräußerung der Grundstücke und Geräte des Vereins.
11. Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins.
12. Die in der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind im Protokoll der Jahreshauptversammlung schriftlich zu dokumentieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 8 a

Die Anzahl der Ausschüsse und die Benennung der Ausschussmitglieder wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Im Laufe der Wahlperiode kann die Anzahl der Ausschüsse und der Ausschussmitglieder ebenfalls durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

## § 9

1. Soweit nachstehend nicht anders bestimmt ist, werden sämtliche Beschlüsse durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst und wirksam.

2. Die Beschlüsse zu § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 4 und § 8 Abs. 7 und 10 bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder, welche stimmberechtigt sind.
3. Die Auflösung und Liquidation des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gesamten anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

### § 9 a

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden hat.

Die Gemeinde Großkrotzenburg wird als Treuhänder tätig und bestimmt, welcher Körperschaft des öffentlichen Rechts die Vermögenswerte zufließen sollen.

### § 10

#### Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer. Deren Erklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von beiden unterzeichnet sind. Außergerichtlich genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.
  2. Dem Vorstand gehören außerdem an:
    - a) der 2. Vorsitzende
    - b) der Kassenwart
    - c) der Jugendleiter
    - d) die einzelnen Abteilungsleiter
3. Die Mitglieder des Vorstandes zu 1. und 2. werden namentlich in geheimer Wahl von der Jahreshauptversammlung gewählt. Jedoch ist bei nur einer vorgeschlagenen Person eine öffentliche Wahl durch Erheben der Hand und Auszählung der Stimmen zulässig.
4. a) Alle Vorstandsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich. Den Mitgliedern des Vorstandes und den anderen ehrenamtlichen Mitarbeitern i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG kann aber für ihre Vorstandstätigkeit bzw. für ihre Tätigkeit im Zweckbetrieb des Vereins eine angemessene Vergütung gezahlt werden.
  - b) Ehrenvorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Der Gesamtvorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine

Wiederwahl ist zulässig. Er führt die Geschäfte nach Ablauf der Frist weiter, sofern eine Neuwahl bis zum Ablauf der Amtszeit noch nicht stattgefunden hat.

## § 11

### Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.
3. Er verfügt über die Vereinsmittel, soweit eine geordnete Verwaltung es erfordert und durch Satzungen nichts anderes bestimmt ist.
4. Er trifft alle erforderlichen Entscheidungen, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind.
5. Er überwacht die Befolgung der Satzung.
6. Er hat in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzugeben.
7. Bei Beanstandung seiner Beschlüsse hat er das Recht eine „außerordentliche Jahreshauptversammlung“ zur Entscheidung darüber einzuberufen.
8. Die in § 10 Abs. 1 und 2 genannten Vorstandsmitglieder sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches nur unter vorheriger Einholung der Einwilligung des 1. Vorsitzenden zur selbständigen Vertretung des Vereins befugt.

## § 12

### Abteilungen

1. Den einzelnen Zwecken des Vereins entsprechend, können besondere Abteilungen mit eigener Sportleitung gebildet werden.
2. Die Bildung oder Auflösung solcher Abteilungen genehmigt der Gesamtvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig.
3. Das Vermögen der Abteilungen und errungene Preise sind alleiniges Eigentum des Fußballclubs Germania 09 e.V. Großkrotzenburg.
4. Die Abteilungsleiter regeln ihre sportlichen Angelegenheiten selbst. Die Abteilungsleiter sind jedoch dem Vorstand bzw. der Jahreshauptversammlung für ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Die Mitarbeiter der jeweiligen Abteilungsleiter wählt der Vorstand unter vorheriger Anhörung und unter Mitwirkung des Abteilungsleiters.

5. Die finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden ohne Ausnahme nur durch die Vereinskasse geregelt. Es ist den einzelnen Abteilungen verboten Gelder zu verwalten.
6. Allen Abteilungen stehen gleiche Rechte zu.

## § 13

### Kassenprüfung

1. Die Rechnungsablage und Verwendung der Gelder durch den Vorstand unterliegen der Nachprüfung durch 2 von der Jahreshauptversammlung im Rhythmus der Neuwahlen zu wählende Kassenprüfer.
2. Diese haben innerhalb eines Jahres die Geschäftsführung des Vorstandes einmal gewissenhaft zu prüfen und der Jahreshauptversammlung zu berichten. Sie sind darüber hinaus zu unregelmäßigen Prüfungen jederzeit unangemeldet berechtigt.

## § 14

### Haftung

1. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ungeschadet der Vorschrift des § 54 Satz 2 BGB.
2. Der Verein haftet unbeschadet der §§ 31 und 831 BGB in keiner Weise für aus dem Sportbetrieb entstehende Schäden.
3. Für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen des Vereinseigentums oder Handlungen, die zu dessen Verlust führen, ist von dem Betreffenden voller Schadenersatz zu leisten.
4. Der Verein verpflichtet sich, die aktiven Mitglieder gegen Unfälle bei Ausübung des Sportes in geeigneter Weise zu versichern.

## § 15

### Geschäftsverteilung und Geschäftsordnung

Die Pflichten und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder, Wahlen und Durchführung von Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen sind durch Vorstandsbeschlüsse zu regeln.

## § 16

Die vorliegende Satzung, durch deren Veröffentlichung alle vorhergehenden Satzungen ihre Gültigkeit verlieren, ist für alle Mitglieder rechtsverbindlich.

Sie wurde in der Jahreshauptversammlung vom 23.05.2014 beraten und einstimmig beschlossen.

Der Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 23.05.2014 beschlossenen Änderungen enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt. .

Großkrotzenburg, 10.11.2014

Eingetragen im Vereinsregister am 03.12.2014 unter VR 456.

Rudolf Rützel  
1. Vorsitzender

Michael Binder  
1. Schriftführer